



**RHEINISCHE FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT BONN**  
**Institut für Erziehungswissenschaft**  
**Prof. Dr. Volker Ladenthin**

Inst. f. Erziehungswissenschaft, Am Hof 3-5, 53113 Bonn

Bonn, den 08. Juli 2004

Tel.: 0228/73 76 15

Fax: 0228/73 78 13

e-mail: IfE@uni-bonn.de



Stellungnahme  
zum

Gesetzentwurf der Landesregierung

bezüglich

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchG)

Fassung vom 5.5.2004

Drucksache 13/5394

Im Folgenden sollen wichtige Aspekte des vorliegenden oben genannten Gesetzentwurfs bildungstheoretisch bedacht werden. Vollständigkeit ist nicht angestrebt. Nichterwähnung impliziert nicht Zustimmung.

#### 1. Verwaltung statt Unterricht?

Der vorliegende Schulgesetzentwurf sei - so die Einleitung - von den Gedanken der "Rechtsbereinigung" (S.1) und "Deregulierung" (S.1) getragen. Damit entspricht der Entwurf bereits in der Intention exakt dem neoliberalen Organisationsmodell, das dem "Personal" (S.36) eines Unternehmens Ziele vorgibt, es aber ihm überlässt, wie es sie erreicht.

Der Sinn: Arbeit wird umverteilt. Denn auch bei einer "Deregulierung" muss das, was nun eben einmal reguliert werden muss, weiterhin reguliert werden. Wenn nun nicht mehr die Schulverwaltung reguliert, fällt diese Arbeit auf der Ebene der Schule an. Sie bedeutet

Mehrarbeit für die Schulleitung und die Lehrenden. Da vom Schulgesetz neue Tätigkeiten eingefordert werden, die Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer aber begrenzt ist, bleibt weniger Zeit für das übrig, was eigentlich der Sinn von Schule ist: für Unterricht, für Unterrichtsvorbereitung, für Umgang mit den Schülerinnen und Schülern. Es bleibt ganz einfach rechnerisch weniger Zeit für die Kinder.

Das neue Schulgesetz hat zur Folge: Verwaltung statt Unterricht - dies vermerke ich als

- empirisch arbeitender Schulpädagoge. Schule wird erneut weniger Schule.

- als Berater von Schulen, der dort eine zunehmende Frustration von Lehrerinnen und Lehrern wahrnimmt: Die Schulverwaltung sollte an Entlastung, nicht an neue Lasten für Lehrer denken.

- als Vater. Haben Lehrende in Zukunft weniger Zeit für ihre Kinder, weil sie nach der Deregulation mehr Zeit zum Verwalten brauchen?

Die Landesregierung kann dieses selbst geschaffene Problem in Zeiten fehlender Geldmittel nicht zum Nutzen der Schule und der Kinder lösen.

Für das "Schulpersonal" (so §§ 57/58) bedeutet dies:

> Mehr Verwaltung statt Unterricht.

Für die Schülerinnen und Schüler bedeutet dies:

> Weniger Lehrerinnen, weniger Lehrer bei gleichen Ansprüchen.

## 2. Ziel von Schule

Wenn man das Gesetz als rechtlichen Grundlagentext für die Arbeit von Schulen liest, dann stellt man fest: Das Gesetz thematisiert an keiner Stelle *klar und ausdrücklich*, wofür Schule eigentlich da ist.

Die Hauptaufgabe der Schule, die zentrale Tätigkeit der Lehrenden wird nie explizit formuliert.

Die Hauptaufgabe der Schule wird immer nur indirekt angesprochen. Das ist erstaunlich, denn ein Gesetz sollte angeben, wofür die zu behandelnde Institution da ist, was ihre Eigenheit, ihre Bestimmung ist, bevor es festlegt, wie die Institution denn diese Aufgabe erfüllt. Der vorliegende Gesetzentwurf dreht die Logik um.

§ 1 beschreibt das Recht auf Bildung. § 2 legt in Abs.1 dann die Grundlage, in Abs.2 das Elternrecht fest und gibt dann an, dass die Institution "Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen vermitteln" (Abs.3) soll.

Gilt Letzteres nicht auch für Institutionen zum Erwerb des Angelscheins? Müsste ein Gesetz nicht erst die Institution über die es handelt und deren Ziel festlegen, bevor die Bedingungen definiert werden? Also etwa:

"Gegenstand des Gesetzes ist die Schule. Ihr Auftrag ist die Bildung, d.h. die Unterrichtung und Erziehung junger Menschen. Ziel von Bildung ist die Befähigung, sachlich angemessen und verantwortungsvoll an der Gestaltung des Gemeinwesens mitwirken zu können."

Fast mag es scheinen, als erachte der Gesetzgeber dieses Ziel für nicht so wichtig. Denn die Bildung - besonders der "Unterricht" - kommt in dem Text zu kurz. So zählt §2 Abs.4 in sieben Punkten auf, was "Schülerinnen und Schüler lernen sollen", von Eigenverantwortung bis Freude an der Bewegung. Aber dass sie schlicht die für die eigene Selbstbestimmung in unserer Gesellschaft notwendige Sachkompetenz erwerben müssen, fehlt in der Aufzählung der Lernziele. Es wird lediglich in anderen Formulierungen impliziert. Ist das nur Zufall? Es scheint nicht so, denn in § 57, in dem die Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer festgelegt werden, fehlt eigentlich ein Absatz 1 der klar stellt: "Die vornehmliche Aufgabe von Lehrerinnen und Lehrern ist die Bildung, d.h. Unterrichtung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler."

Statt dessen beginnt der § 57:

"Lehrerinnen und Lehrer unterrichten, erziehen, beraten, beurteilen, beaufsichtigen und betreuen Schülerinnen und Schüler."

Sind diese Tätigkeiten gleich gewichtig, wie es der Text nahe legt? Das wäre fatal. Denn in Schule sollte es doch hauptsächlich um Unterricht und Erziehung gehen. Diesen Aufgaben sollten die anderen Aufgaben untergeordnet sein. Es sollte also in der Schule nicht in gleichem Maße wie um Unterricht und Erziehung um "Beratung, Beaufsichtigung und Betreuung" gehen.

Oder soll sich die Institution Schule von einer Institution der Bildung zu einer Institution wandeln, die im gleichen Maße berät, beaufsichtigt und betreut? Natürlich müssen Lehrerinnen und Lehrer auch "beraten, beaufsichtigen und (in Grenzfällen) betreuen". Aber das Zentrum ihrer Tätigkeit sind doch Unterricht und Erziehung. Diese Gewichtung sollte ein Gesetzestext vornehmen.

Und schließlich fragt sich, ob "Beaufsichtigung" und "Betreuung" überhaupt eine Aufgabe von Schule ist. Der Schulunterricht *ist* Beaufsichtigung und Betreuung, aber er geschieht nicht um der Beaufsichtigung und Betreuung willen. Hier verkennt der Gesetzestext die Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer.

Ich will es an einem Beispiel sagen: Natürlich betreut auch ein Kinderarzt ein Kind in dem Zeitraum, in dem er es untersucht, und beaufsichtigt es dabei. Aber die Untersuchung dient nicht der Beaufsichtigung und Betreuung. Die müssen schon die Eltern übernehmen.

Insgesamt gilt im Hinblick auf die §§ 2 und 57: Es müsste doch heißen:

"Schulen sind Stätten der Erziehung und des Unterrichts."

Diesen §1 Abs.1 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande NRW vom 8.4.1952 vermisste ich in der Neufassung. Es ist für die Kennzeichnung der Bedeutung von Schule nicht angemessen, wenn ihre Hauptaufgabe in Implikationen und Nebensätzen

verstaut wird oder diese beiden Haupttätigkeiten mit Nebentätigkeiten parataktisch aufgezählt werden.

Es ist so, als wenn man sagte: Ein Postbote wirft Briefe ein, fährt Fahrrad, gibt Passanten Auskunft und spricht mit Hausbewohnern. Hier wie dort gilt: Es ist alles drin, aber es ist nicht der Sache angemessen gewichtet.

So, wie wir es lesen, entwertet der Text die Hauptaufgaben von Unterricht und macht aus Lehrerinnen und Lehrern "Aufsichtspersonal" und "Betreuer". Schule dient dann offensichtlich gleichermaßen der Verwahrung. Für eine solche Aufgabe braucht man allerdings keine professionell ausgebildeten Fachleute mehr. Ist das die Botschaft des Gesetzentwurfes? Wir werden sehen.

### 3. Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

Dass Unterrichten und Erziehen im Gesetzentwurf *nicht* als Hauptfunktionen der Schule ausgewiesen sind, hat System. An vielen Stellen des Schulgesetzes wird deutlich, dass die Schule (und die in ihr Arbeitenden) sich zu einer Art Betreuungs-Organisation verwandeln soll.

Dazu passt, was sich in § 5 noch vorsichtig andeutet: "Schulen *sollen* (!) (...) mit anderen Partnern zusammenarbeiten." Hätte "können" nicht gereicht? "Schulen *können* mit anderen Partnern zusammenarbeiten."

Welche "Partner" (gleichwertige 'Partner'?) sind hier gemeint? Nicht Eltern (§ 2), nicht andere Schulen (§ 4), nicht "Personen und Einrichtungen ihres Umfeldes" (§ 5 Abs. 1). Denn diese offensichtlich als gleichwertig gedachten "Partner" werden in anderen Paragraphen bedacht. Aber an wen ist dann noch gedacht? § 5 schweigt sich da aus.

Auskunft erhalten wir erst in § 99 "Zuwendungen, Werbung": "Schulen können (...) durch Sach- und Geldzuwendungen Dritter unterstützt werden." Sind damit Elternvereine gemeint? Wohl kaum, denn es geht aus Abs. 2 sehr eindeutig hervor: "Schulen dürfen (...) Zuwendungen von Dritten entgegennehmen und auf deren Leistungen (...) hinweisen." Es geht also um die Kooperation mit Wirtschaftsunternehmen. Und nicht nur um Kooperation. Denn Schulen dürfen auf die Leistungen der Sponsoren hinweisen. Kurz: Wer Geld spendet, darf Werbung erwarten.

Wollen wir wirklich in Zukunft Schulen als Werbeträger gestalten. Schließlich heißt es: "Schulen *sollen* (!) (...) mit anderen Partnern zusammenarbeiten." Ich habe jetzt schon Turnhallen gesehen, in denen der Sponsor mit seinem Logo dominant die Wand der Turnhalle zierte.

Diese Formulierungen und Haltung stehen nun im Widerspruch zu § 55 und § 56. In § 56 ist das "grundsätzliche Verbot politischer und wirtschaftlicher Werbung" angesprochen. Was nun? Was gilt: "Schulen dürfen auf Leistungen der Sponsoren hinweisen" oder "politische und wirtschaftliche Werbung ist grundsätzlich verboten". Ein Gesetz schafft Unklarheit. Und es ignoriert die Wirklichkeit.

Wie soll Sponsoring stattfinden, ohne dass gleichzeitig geworben wird?

**Und wie soll Sponsoring stattfinden, ohne dass der Geldgeber auf die Schule einwirkt? Direkt oder indirekt?**

**Dabei schreibt § 99 Abs. 1 ausdrücklich: "Der Schulträger stellt sicher, dass einzelne Schulen nicht unangemessen bevorzugt oder benachteiligt werden." Auch hier ein immanenter Widerspruch im geplanten Gesetz.**

**Erstens werden einzelne Schulen natürlich durch Sponsoring bevorzugt; das ist ja der Sinn von Sponsoring.**

**Zweitens sponsern Sponsoren aus einem einzigen Grund, nämlich um Werbung zu platzieren (doch nicht aus Menschenfreundlichkeit!).**

**Drittens werden Schulen die "wirtschaftliche Werbung" deutlich platzieren müssen, weil man sonst gar nicht weiß, wer gesponsert hat. § 5 und § 99 fordern, was durch die §§ 55 und 56 untersagt ist.**

**Der Gesetzentwurf ist hier widersprüchlich und recht weltfremd.**

**Das ist das eine. Das andere ist: Das Gesetz verkennt die Rolle des Staates, bzw. der Schulträger. Der Staat stiehlt sich mit §§ 5 und 99 aus seiner Pflicht.**

**Es ist in einem reichen und demokratischen Land wie dem unseren doch unwürdig, dass lernende Kinder als wohlfeile Adressaten von Werbung und wirtschaftlichen Interessen dienen müssen.**

**Auch die Unterscheidung zwischen guten und schlechten Firmen ("wenn diese mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule vereinbar sind": § 99 Abs.2) - also jenen, die der Bildung zuträglich sind, und jenen, die schaden - ist erschreckend weltfremd. FAZ ja, BILD-Zeitung nein? Bauer-Joghurt ja, Milka-Schokolade nein? Suhrkamp ja, Bertelsmann nein? Was dient der Bildung? Im Bonner Generalanzeiger war folgende Anzeige zu lesen: "Welche Bonner Schule hat Interesse etwas über die Bonner Brauereigeschichte zu erfahren?"<sup>1</sup> Ist das die Zukunft der Zusammenarbeit von Schulen mit außerschulischen Partnern, auf die die Schulen durch ein "Sollen" (§5) verpflichtet werden?**

**Der Staat hat einst Schulen aus gutem Grund als staatliche Institution eingerichtet. Er wollte so sicherstellen, dass (berechtigte) Interessen ausgeglichen werden. Die gesellschaftlichen Interessengruppen sollten nicht den Lernalltag bestimmen. Der Staat wollte der ehrliche Makler von Interessen sein. Als solcher Makler hätte er die Schulen nicht noch durch ein Gesetz aufzufordern, sich unterschiedlichen Interessen auszuliefern. Dass Schulen auf Sponsoring angewiesen sind, ist beschämend genug für eine Gesellschaft, die von sich in Feiertagsreden gerne behauptet, Bildung sei ihre wichtigste Ressource.**

**Die Lösung ist ganz einfach: Wer in die Zukunft investieren und daher Bildung sponsern will, zahlt den Betrag auf ein Anderkonto. Dieses Konto wird von einem gewählten Gremium verwaltet, das Geld nach Bedürftigkeit vergeben. Nicht danach, wer am lautesten schreit. Eine solche Form von Sponsoring wäre einer demokratischen Gesellschaft gemäß. Unwürdig ist aber die wirtschaftliche Einflussnahme und Werbung an öffentlich finanzierten Orten, die der Orientierung dienen - getarnt als philanthropisches Sponsoring.**

---

<sup>1</sup> General-Anzeiger. 3./4.7.2004. S.75 (unter: Dieses & jenes).

Vorschlag: Es fehlt in § 55 eine eindeutige Formulierung (wieder wird ein Hauptsachverhalt - das "grundsätzliche Verbot politischer und wirtschaftlicher Werbung" - nur in einem Nebensatz angesprochen), dergestalt etwa:

"§ 55: Wirtschaftliche Betätigung.

Abs. 3(neu): Wirtschaftliche Werbung ist an Schulen unzulässig."

#### 4. Religion

Als Ziel der Schule wird in § 2 Abs.3 angegeben, dass Absolventen befähigt werden sollen, "verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen." Fehlt da nicht etwas? Obwohl im gleichen §2 ausdrücklich auf Artikel 7 der Landesverfassung verwiesen wird, fehlt im Schulgesetz genau das, was in der Landesverfassung gefordert wird: die Befähigung zur Teilnahme am religiösen Leben. In 7,1 der Landesverfassung wird dies sogar als eines der drei vornehmsten Ziele angegeben. Folglich muss §2,3 des Schulgesetzes dies übernehmen. Hier ist deutlich Nachbesserungsbedarf.

#### 5. Schulformen - Bildungsgänge

Schulorganisatorische Fragen sind seit je das Lieblingskind der öffentlichen Diskussion. Das Gesetz will Klarheit. Es will ordnend eingreifen - differenziert in "Bildungsgänge", "Schulformen" und "Schulstufen". Positiv hervorzuheben ist, dass allen Schulformen die Aufgabe zugeschrieben wird "allen Schülerinnen und Schülern eine gemeinsame Grundbildung zu vermitteln". (Besser wäre: .....allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zu geben, "eine gemeinsame Grundbildung" zu erwerben.) So weit, so gut: Jede allgemeinbildende Schule muss zum sinnvollen Leben in unserer Gesellschaft befähigen. Diese Fähigkeit - man nennt sie: Bildung - kann man nicht aufgliedern, stufen oder auch nur differenzieren. Leben kann man nur ganz. Aber wenn Bildung unteilbar ist, wozu gibt es dann unterschiedliche "Bildungsgänge" (§ 12)? Nicht die Bildung ist unterschiedlich, sondern nur der Unterricht. (Dies ist eine terminologische Klärung.)

Entscheidender aber ist, dass im Gesetzestext nicht zu lesen ist, wie sich denn nun die sogenannten Bildungsgänge unterscheiden. Es werden lediglich unterschiedliche Abschlüsse genannt. Aber das Verhältnis von einer für alle gleichen "Grundbildung" zu in Schulformen aufgegliederten "Bildungsgängen" wird nicht bestimmt. Was ist das Spezifikum des Abschlusses an einer Hauptschule? Was ist das Spezifikum des Abschlusses an einer Realschule? Was ist das Spezifikum des Abschlusses an einem Gymnasium?

#### 6. Elternpflichten

Positiv zu verzeichnen ist, dass auch die Pflichten angesprochen werden, die sich aus dem "Schulverhältnis" ergeben. Dazu gehört völlig zu Recht, dass Eltern dafür "sorgen" müssen, "dass ihr Kind seine schulischen Pflichten erfüllt." Aber müsste man angesichts der Wirklichkeit nicht hineinschreiben, dass Eltern dafür sorgen müssen, dass ihr Kind "schulfähig" ist - oder ist das gemeint? Wenn es der Wahrheitsfindung dient, sollte man es deutlicher schreiben.

## 7. Lehrerinnen und Lehrer - Beamtenstatus-Professionalisierung

Der sechste Teil des Entwurfs nimmt zum Schulpersonal Stellung. Damit sind auch Lehrerinnen und Lehrer gemeint. Über diese findet sich allerhand in diesem sechsten Teil: nur nichts über ihre Qualifikation.

- > Kein Wort vom wissenschaftlichen Studium als Voraussetzung.
- > Kein Wort von einem pädagogischen Begleitstudium.
- > Kein Wort vom Vorbereitungsdienst.

Es fehlt ein eigener Paragraph, der das wissenschaftliche fachliche und pädagogische Studium und eine Referendarzeit als Regelvoraussetzung für die feste Anstellung im Lehrberuf festschreibt.

Oder will das Schulgesetz langsam darauf vorbereiten, dass künftig in der Schule tätig sein darf, wer woanders nicht ankommt - gleichgültig, was er vorher gelernt hat? Dafür spricht die Formulierung von § 57 Abs. 4:

Lehrerinnen und Lehrer "sind in der Regel Beamtinnen und Beamte, wenn sie die für ihre Laufbahn erforderliche Befähigung besitzen (...). [Sie] können auch im Rahmen von Gestellungsverträgen beschäftigt werden."

§ 133 Abs. 2 besagt nun, dass diese Regelung am 31.12.2007 außer Kraft treten soll. Das Gesetz zielt auf Abschaffung des Beamtenstatus für Lehrerinnen und Lehrer, verzichtet auf eine einheitliche Ausbildung und öffnet den Weg dafür, den Lehrberuf zu entprofessionalisieren. Ein der wissenschaftlichen Ausbildung bedürftiger Beruf wird entprofessionalisiert! Dieser Umstand zeigt die Wertschätzung des Lehrberufs durch den Gesetzgeber ehrlicher als alle Bekundungen in den Talkshows. Unterrichten kann doch jeder und ist auch nicht so wichtig - das ist die Botschaft des neuen Schulgesetzes. Aber, meine Damen und Herren, auch Zähneziehen kann jeder. Dann könnte man doch auch Zahnärzte im Rahmen von Gestellungsverträgen beschäftigen - so wie es früher bei den Dentisten war.

Noch dramatischer: die Aufkündigung des Beamtenstatus. Auch hier stiehlt sich der Staat aus seiner Verantwortung als ehrlicher Makler. Der Beamtenstatus sollte in einer pluralen Gesellschaft sicherstellen, dass an öffentlichen Schulen Lehrende vor den gesellschaftlichen Mächten und Einflüssen geschützt sind. Sie sollten lediglich der Wahrheit verpflichtet sein, neutral, unparteiisch, Anwalt der Sache und des Kindes. Ohne diesen Schutz sind Lehrende an Schulen künftig Angestellte des Schulträgers; wenn diese - wie vorgesehen - gesponsert wird, dann werden die finanzkräftigen Unternehmen bestimmen, wer an unseren Schulen was lehrt.

## 8. Organisation der Schule

Dem Schulleiter wird ausdrücklich die Rolle eines Vorgesetzten zugeschrieben. Damit lässt sich sicher Schule leichter verwalten. Aber sie lässt sich pädagogisch schwerer gestalten. Denn nun braucht es nicht mehr die argumentative Werbung für ein Konzept, es braucht

keine argumentative Zustimmung mehr, nicht mehr die Einigkeit des Kollegiums, um der Schule ein Profil zu geben. Nun kann der Leiter einer Schule als Vorgesetzter seine Vorstellungen nach neoliberalen Praktiken durchsetzen; er ist nicht mehr auf kollegiale Übereinstimmung angewiesen. Die Schulleitung gibt das Ziel an; das Personal muss sich überlegen, wie es dieses Ziel erreicht. So wird sich ein Vertrauensverhältnis zwischen Schulleitung und Mitarbeitern nicht mehr herstellen lassen; mit einem Vorgesetzten spricht man anders; mit einem Vorgesetzten bespricht man nicht alles, was man einem Kollegen mitteilen würde.

Hier zeigt sich erneut der Trend des gesamten Schulgesetzes: Man will Schule verwalten, nicht mehr gestalten. Deswegen wird Schule - und das heißt: die Lehrenden - kontrolliert und über output-Evaluation gesteuert. Sie werden zum "Personal". (Das Schulprogramm hat dann nur einen verwaltungstechnischen Sinn - keinen pädagogischen Sinn mehr.)

Ob die verwaltete Schule die bessere Schule ist, werden wir erst in zwanzig bis dreißig Jahren erfahren, dann nämlich, wenn sich die heutigen Schüler im Leben bewähren müssen. Hierzu lässt sich also im Augenblick nichts sagen. (Die geplanten zentralen Prüfungen testen ja nicht Lebensfähigkeit ab, sondern lediglich operationalisierbare punktuelle Teilleistungen zu einem bestimmten Datum.)

Was sich aber schon jetzt sagen lässt: Aus dem Blick des Gesetzes soll die Schule eine Verwaltungseinheit wie jede andere werden. Diese will man in dem neoliberalen Zusammenspiel von Verantwortungsdelegation und Kontrolle erreichen. Nicht die Qualität von Unterricht ist das Ziel, sondern die Steuerbarkeit einer Institution.

Was wird der Effekt sein? Werden Lehrerinnen und Lehrer nach Innen flüchten, ihren Beruf künftig mehr als Job auffassen? Werden sie sich nunmehr so verhalten, wie man das in verwalteten Institution klugerweise macht: formale Anpassung, innerer Eigensinn. Nicht auffallen, mittun, innerlich aber nicht beteiligt sein?

Und die Schülerinnen und Schüler der verwalteten Schule? Sie werden die formalen Ansprüche erfüllen, um formale Abschlüsse zu erhalten: An dem, was inhaltlich geschieht, werden sie wenig interessiert sein - weil sie schnell merken, dass es doch nur vom "Personal" "vermittelt" wird, um abgeprüft zu werden.

Im geplanten Schulgesetz geht es nicht um Bildung. Es geht um Steuerung.

## 9. Lernbegriff

Ich komme noch einmal auf § 2 zurück. Hier gibt es einen Anachronismus. Im Hinblick auf die Kant'sche Wende in der Erklärung des Denkens, im Hinblick auf die Einsichten der Hermeneutik, im Hinblick auf Konstruktivismus und auf die Hirnforschung sollte ein Gesetz, das einen pädagogischen Sachverhalt anspricht, das Wort "Vermittlung" für die Bezeichnung des Lehr-Lernvorganges streichen. Das Wort beschreibt genau das nicht, was im Lehr-Lernverhältnis geschieht. Die Schule "vermittelt" keine Kenntnisse, sondern fordert auf, sie zu erwerben. In der Werbung versucht man vielleicht, Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen zu vermitteln. In pädagogischen Akten fordert man auf, diese zu erwerben. Ein Gesetz müsste den Gegenstand, um den es geht, nicht im Gegensatz zum aktuellen Stand der Wissenschaft beschreiben.

Diese terminologische Vereinheitlichung hat durchaus praktische Konsequenzen: § 48 Abs. legt fest: "Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse". Muss es nicht heißen: "Die Leistungsbewertung beurteilt die im Unterricht erworbenen Kenntnisse"?

## 10. Werteerziehung

Die Konsequenzen eines lediglich lebensweltlichen Begriffs von Bildungsprozessen kann man in der Differenz zwischen Abs.3 und Abs. 4 des § 2 lesen: §2 Abs. 3 fordert die Schule auf, "Werthaltungen" zu vermitteln. § 2 Abs. 4 fordert, dass Schülerinnen und Schüler lernen sollen, "eigenverantwortlich zu handeln". Wie kann Eigenverantwortung entstehen, wenn als Ziel angegeben wird, Werthaltungen zu "vermitteln"?

Der Kommentar spitzt den Widerspruch noch zu: Dort heißt es, dass "grundlegende Normen wie das Demokratie-, Rechtsstaats- und Sozialstaatsgebot in Erziehungsziele umgesetzt" (S.87) werden und der Schule die "besonders wichtige Erziehung zu Verhaltensweisen" (S.87) zugeschrieben werden. "Verhaltensweisen" als Erziehungsziel? Nicht mehr Befähigung zum eigenverantwortlichen Handeln?

Mit "Verhalten" bezeichnet man gemeinhin eingeübte, unreflektierte Tätigkeiten - das Wort "Verhaltensforschung" drückt dies aus. Dem gebildeten Menschen kommen aber nicht 'Verhaltensweisen' sondern *Handlungen* zu, die er reflektiert und selbst verantwortet. Eine moderne Schule in einer demokratischen Gesellschaft sollte nicht zu "Verhaltensweisen" "erziehen" wollen. Sie sollte nicht "Verhalten" einfordern wollen, sondern sollte zu angemessener Handlungsfähigkeit erziehen! Nicht zu vorab definierten (übrigens: von wem definierten?) "Werthaltungen", sondern zum "Werten-Können". "Verhaltensweisen" - das ist eine Vorstellung aus einer Pädagogik, die Kinder und Jugendliche zu angepasstem Verhalten zwingt, nicht aber die Einsicht in die Sinnhaftigkeit von Demokratie, Recht und Sozialstaat argumentativ begründet.

In der Folge zeigt sich dieser Widerspruch immer stärker: § 2 Abs. 3 fordert die Vermittlung von "Werthaltungen", Abs.5 dagegen "Toleranz". Man fragt sich: Was denn nun? Was, wenn "Werthaltungen" (z.B. die Achtung der ausländischen Mitbürger) eine Toleranz gegenüber ausländerfeindlichen Ausschreitungen an einer Schule eigentlich nicht zulassen? Vor allem die Formulierung "Die Schule (...) vermeidet alles, was die Empfindungen anders Denkender verletzen könnte." (§2 Abs.5) ist problematisch. Das ist so apodiktisch formuliert, dass einem Angst und Bange wird: Darf man also auch nichts sagen, was die Empfindungen von gewaltbereiten oder ausländerfeindlichen Jugendlichen verletzt? Hier fehlt doch die Ergänzung wie "im Rahmen der freiheitlich demokratischen und auf Humanität ausgelegten Grundordnung". Es müsste heißen:

"Die Schule (...) vermeidet, was die sich im Rahmen der freiheitlich demokratischen und auf Humanität ausgelegten Grundordnung geäußerten Empfindungen anders Denkender verletzen könnte." (§2 Abs.5neu).

Im Kommentar heißt es dann: "In Abs.5 wird das Toleranzgebot wesentlich ausführlicher gefasst." (S.87) Ich glaube, wir brauchen im Augenblick wenig Sorge haben, dass es in unseren Schulen nicht tolerant genug zuginge. Es könnte fast scheinen, dass vor aller Toleranz die ebenfalls in §2 geforderten "Werthaltungen", die (wie es im Kommentar heißt:) "Erziehung zu Verhaltensweisen" (S.87), ein wenig zu kurz kommen.

Und dann geht es im Text weiter: "[D]as Toleranzgebot (...) entspricht damit Forderungen, die insbesondere (!) im Zusammenhang mit der Sexualerziehung erhoben wurden." (S.87) Im zweiten Artikel der Allgemeinen Grundlagen eines Gesetzes, also ganz zu Anfang nimmt man Stellung zu Fragen der Sexualerziehung? Nun, wenn der Gesetzgeber keine anderen "grundlegenden" Sorgen hat, als dass man in der Sexualerziehung tolerant ist - dann ist es wohl ganz gut um unsere Schulen bestellt. Was mag einen Gesetzgeber bewogen haben, dieses Thema an so prominenter Stelle zu platzieren und dann noch "wesentlich ausführlicher zu fassen" als bisher?

Insgesamt kann man sagen: Die §§ zur Werteerziehung sind in sich widersprüchlich. Sie folgen zudem keinem erkennbaren erziehungstheoretischen Konzept, sondern stehen in Widerspruch zu dem Konsens in der Erziehungswissenschaft. Dieser besagt, dass es in Fragen moralischen Handelns weder eine Erziehung zu Verhaltensweisen geben kann (also Konditionierung) noch zu in Beliebigkeit umschlagende Toleranz. Erziehung ist vielmehr die Aufforderung zum Werten-Können, die Aufforderung zum Bewerten. Die Fähigkeit erwirbt man im sachangemessenen Unterricht, in ethischer Reflexion und in Unterricht über die Sinnhaftigkeit des eigenen Tuns. Andere Vorstellungen von Erziehung verfallen entweder in indifferente Toleranz allem und jedem gegenüber oder in Staatspädagogik. Beides ist pädagogisch nicht zu rechtfertigen. Zu rechtfertigen ist aber eine Befähigung, angesichts einer für den Menschen guten und sinnvollen Welt werten und verantwortungsvoll handeln zu können.

## 11. Bildung oder Qualifizierung?

Ich möchte auf eine begriffliche Inkonsistenz hinweisen. Wie schon § 1 spricht auch § 2 vom "Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule". Absatz 1 schreibt allerdings dann, dass die Schule junge Menschen "unterrichtet und erzieht". Jetzt ist nicht mehr von Bildung die Rede, sondern von Unterricht. Wie ist das gemeint?

Nun ist "Bildung" im deutschen Sprachgebrauch jener Grundbegriff, der die Fähigkeit des Menschen beschreibt, sich in der Welt angemessen zu orientieren. (vgl. Enzyklopädie Erziehungswissenschaft Bd. 1: Artikel: Bildung). Im Unterricht wird dann die sachliche, in der

Erziehung die moralische Befähigung hierzu erworben. Von solcher Deutlichkeit ist der Gesetzestext zu weit entfernt.

Die Begriffsunklarheit wird z.B. in § 3 deutlich: Abs. 1 spricht von "Unterricht und Erziehung", Abs. 3 des gleichen § 3 von "Bildungs- und Erziehungsarbeit". Ist das identisch? Wie ist es unterschieden?

Im Gesetz selber ist mit Bildung mal die umfassende Orientierung, mal aber schlicht Unterricht gemeint. Im Kommentar heißt es sogar: "Erziehung und Qualifizierung" (S.81). Bildung ist identisch mit Qualifizierung - also dem, was man gemeinhin "Ausbildung" nennt.

Dieser Sprachgebrauch ist terminologisch wenig befriedigend. Ein Gesetz sollte sich dem in der Bezugswissenschaft üblichen Sprachgebrauch anschließen - zumindest aber in der eigenen Terminologie konsistent sein.